

Antrag

des Landes Brandenburg

zum

Gesetz zur Änderung des **D-Markbilanzgesetzes** und anderer handelsrechtlicher Bestimmungen

Punkt 29 der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

Der Bundesrat möge die folgende EntschlieÙung annehmen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung klarzustellen, daß die Regelung in Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes, wonach die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte in Folgebilanzen nicht überschritten werden dürfen, nicht als Änderung allgemein gültiger handelsrechtlicher Bilanzierungsgrundsätze zu verstehen ist.

Sowohl der Wortlaut des neu eingefügten § 6 Abs. 2 Satz 3 DMBiIG als auch die in BR-Drs. 113/94 enthaltene Begründung und die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates geben Anlaß zu Mißverständnissen.

Bei wörtlicher Auslegung von § 6 Abs. 2 Satz 3 DMBiIG könnte die Auffassung vertreten werden, daß im Geltungsbereich des D-Markbilanzgesetzes Wertzuschreibungen, die zu einer Überschreitung der Werte laut Eröffnungsbilanz führen, in den Folgebilanzen stets unzulässig sind. Dies würde aber in Widerspruch zu allgemein gültigen handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen stehen.

So ist kennzeichnendes Merkmal der sog. equity-Methode, daß in Folgebilanzen Wertzuschreibungen zum bisherigen Buchwert auch dann zulässig und erforderlich werden können, wenn dadurch die Anschaffungskosten bzw. der erstmalige Ansatz in einer früheren Bilanz überschritten werden (§ 312 Abs. 4 HGB).

Nach allgemeinen handelsrechtlichen Grundsätzen führen aber auch zum Beispiel nachträgliche Herstellungskosten aufgrund der Erweiterung eines Gebäudes dazu, daß Wertzuschreibungen zum bisherigen Bilanzansatz erforderlich sind, durch die die ursprünglichen Herstellungskosten überschritten werden.

Ausgeliefert am 07. JULI 1994